



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0040-19-12
= RSS-E 43/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.6.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Johann Mitmasser Herbert Schmaranzer Kurt Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegner	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, die Kündigung der Haushaltsversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* per 1.4.2019 anzuerkennen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Haushaltsversicherung für die Risikoadresse *(anonymisiert)*, zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Der Vertrag wurde per 1.1.2016 konvertiert und die Laufzeit bis 1.1.2026 verlängert. Vereinbart sind die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH 2013), deren Artikel 4 auszugsweise lautet:

„4. Bei Wohnungswechsel innerhalb von Österreich gilt die Versicherung - soweit nichts anderes vereinbart ist - während des Umzuges, dann in den neuen Versicherungsräumlichkeiten, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzuges und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges gekündigt wird.

Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer in geschriebener Form gemäß Artikel 16 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) zu melden.“

Der Antragsteller zog aus dem versicherten Reihenhaus am 4.12.2018 aus und schloss für die neue Adresse (*anonymisiert*), eine neue Haushaltsversicherung bei einem anderen Versicherer ab.

In weiterer Folge verkauften der Antragsteller und die Miteigentümerin (*anonymisiert*) die Wohnungseigentumsanteile hinsichtlich der Liegenschaft, auf dem sich das Reihenhaus befindet, mit Vertrag vom 26.2.2019, wobei die Übergabe an die neuen Eigentümer mit 1.4.2019 vereinbart wurde.

Der Antragstellervertreter kündigte mit Fax vom 14.3.2019 die Haushaltsversicherung wegen „Wegfall des versicherten Interesses (§ 68 VersVG)“ per 1.4.2019. Dabei berief er sich auf seine Vollmacht vom 4.12.2018. Die Vollmacht beinhaltet nicht einen Auftrag an den Versicherer, sämtliche Korrespondenz ausschließlich an den vertretenden Versicherungsmakler zu richten.

Die Antragsgegnerin wies die Kündigung mit Schreiben vom 19.3.2019 als noch nicht rechtswirksam zurück und ersuchte um weitere Nachweise wie Kopie des Meldezettels, Kündigungsbestätigung der Hausverwaltung oder Kopie des Kaufvertrages.

Der Antragstellervertreter übermittelte mit Mail vom 20.3.2019 die erste und letzte Seite des Kaufvertrages und ersuchte um Veranlassung der Kündigung.

Die Antragsgegnerin wies mit Einschreiben an den Antragsteller vom 25.3.2019 die Kündigung unter Berufung auf Artikel 4, Pkt. 4 der ABH 2013 zurück und teilte mit, dass der Versicherungsvertrag auf die neue Adresse übergegangen sei.

Der Antragstellervertreter, der darüber nicht verständigt wurde, urgierte am 25.4.2019 bei der Antragsgegnerin und erhielt in weiterer Folge das Schreiben vom 25.3.2019 übermittelt. Er intervenierte daraufhin bei der Antragsgegnerin und berief sich auf die Fristversäumnis für die Zurückweisung der Kündigung, da ihm trotz Maklervollmacht mehr als ein Monat keine Zurückweisung einer Kündigung zugegangen war.

Da die Antragsgegnerin weiterhin die Kündigung des Vertrages ablehnte, brachte der Antragsteller am 9.5.2019 den gegenständlichen Schlichtungsantrag ein.

Die Antragsgegnerin nahm dazu mit Schreiben vom 13.6.2019 Stellung und verwies im Wesentlichen auf den oben zusammengefassten Sachverhalt und die dort genannten Schreiben.

Rechtlich folgt:

Gemäß Artikel 4, Pkt. 4 der ABH 2013 geht der Versicherungsvertrag bei Umzug des Versicherungsnehmers auf die neue Wohnung über. Soweit sich der Antragsteller daher bei seiner Kündigung des Vertrages auf einen Interessewegfall beruft, ist dies insofern verfehlt, als bereits ab 4.12.2018 kein Versicherungsschutz mehr an der alten Adresse bestanden hat.

Wenn sich der Antragstellervertreter darauf beruft, dass er eine Gesamtvollmacht vorgelegt habe, dann ist ihm entgegenzuhalten, dass die vorliegende Vollmacht den Antragsteller zwar ermächtigt, im Namen des Antragstellers in allen Versicherungsangelegenheiten zu handeln, dies aber nicht ausdrücklich beinhaltet, dass nur der Antragstellervertreter rechtsgeschäftliche Erklärungen empfangen darf.

Eine Verpflichtung des Versicherers, rechtsgeschäftliche Erklärungen wirksam ausschließlich an den Antragstellervertreter abzugeben, wäre innerhalb einer Vollmacht des Versicherungsnehmers an den Versicherungsmakler zivilrechtlich als Vertrag zu Lasten Dritter anzusehen, da der Versicherer gezwungen wäre, seine internen Abläufe zu adaptieren und zu vermerken, rechtsgeschäftliche Erklärungen an jemand anderen abzugeben als an seinen Vertragspartner selbst. Eine derartige Vereinbarung bedarf daher der zumindest schlüssigen Zustimmung des Versicherers. Mangels ausdrücklicher Erklärung in der Vollmacht, dass nur der Antragstellervertreter für den Antragsteller empfangsberechtigt ist, kann von einer derartigen schlüssigen Zustimmung der Antragsgegnerin nicht ausgegangen werden.

Da aus den dargelegten Gründen die Antragsgegnerin ihrer Pflicht zur Zurückweisung der unzulässigen Kündigung nachgekommen ist, war der Schlichtungsantrag abzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Juni 2019